



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) der VORG Austria Management Group

Stand: 16.08.2026

§1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der **VORG Austria Management Group** (nachfolgend „VORG“, „Unternehmen“ oder „Auftragnehmer“) und ihren Kunden, Auftraggebern, Vertragspartnern sowie sonstigen Leistungsempfängern.
2. Die AGB gelten für sämtliche von VORG angebotenen und erbrachten Leistungen, insbesondere für Vermittlungsleistungen, Krisen- und Insolvenzvermittlung, Vermittlung von Personen in wirtschaftlich oder sozial belastenden Situationen, Inklusionsvermittlung, berufliche Unterstützung, Lehrstellenvermittlung, Beratungs- und Unterstützungsleistungen sowie sonstige individuell vereinbarte Dienstleistungen.
3. Diese AGB gelten sowohl gegenüber Unternehmern im Sinne des Unternehmensgesetzbuches (UGB) als auch gegenüber Verbrauchern im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), soweit einzelne Bestimmungen nicht zwingenden gesetzlichen Vorschriften widersprechen.
4. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn VORG ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat.
5. Zwingende gesetzliche Bestimmungen, insbesondere des KSchG, ABGB, UGB, FAGG sowie sonstiger anwendbarer österreichischer und unionsrechtlicher Vorschriften, bleiben unberührt.

§2 Vertragsschluss

1. Ein Vertrag zwischen VORG und dem Kunden kommt durch schriftliche, elektronische oder sonstige eindeutige Annahme eines Angebots von VORG oder durch tatsächliche Inanspruchnahme bzw. Beginn der vereinbarten Leistung zustande.
2. Angebote von VORG sind, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, freibleibend und unverbindlich.
3. VORG ist berechtigt, Aufträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen, sofern keine gesetzliche Verpflichtung zum Vertragsabschluss besteht.
4. VORG ist berechtigt, zur Erfüllung einzelner Leistungen geeignete Dritte, Kooperationspartner, Sachverständige, Berater oder sonstige externe Dienstleister beizuziehen.

§3 Leistungsumfang

1. Art und Umfang der von VORG zu erbringenden Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot, Vertrag, Auftrag, Leistungsblatt oder der individuellen Vereinbarung.
2. VORG schuldet, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, grundsätzlich die Erbringung einer Dienstleistung und keinen bestimmten wirtschaftlichen, finanziellen, beruflichen oder sonstigen Erfolg.
3. Insbesondere bei Vermittlungsleistungen besteht keine Garantie dafür, dass eine bestimmte Person vermittelt, eingestellt, aufgenommen, finanziell unterstützt oder anderweitig erfolgreich platziert wird.



4. Bei der Krisen- und Insolvenzvermittlung übernimmt VORG insbesondere die Koordination, Kommunikation, Vermittlung und organisatorische Unterstützung zwischen den beteiligten Personen und Stellen. Eine rechtsberatende, steuerberatende oder sonstige gesetzlich bestimmten Berufsgruppen vorbehaltene Tätigkeit wird von VORG nur im gesetzlich zulässigen Umfang erbracht.
5. VORG ist berechtigt, Leistungen durch Mitarbeiter, Beauftragte oder Kooperationspartner erbringen zu lassen.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde ist verpflichtet, VORG sämtliche für die Durchführung des Auftrages erforderlichen Informationen, Unterlagen und Daten vollständig, richtig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen.
2. Der Kunde hat VORG über sämtliche für den Auftrag wesentlichen Änderungen unverzüglich zu informieren.
3. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu persönlichen, wirtschaftlichen, beruflichen, rechtlichen und sonstigen für den Auftrag relevanten Umständen zu machen.
4. Für Nachteile, Verzögerungen oder Mehraufwendungen, die aufgrund unrichtiger, unvollständiger oder verspätet übermittelter Informationen entstehen, haftet VORG nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
5. Kommt der Kunde seinen Mitwirkungspflichten trotz Aufforderung nicht nach, ist VORG berechtigt, die Leistung bis zur vollständigen Mitwirkung auszusetzen oder den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beenden.

§ 5 Vergütung und Preise

1. Die Höhe der Vergütung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, Vertrag, Preisblatt oder der individuellen Vereinbarung.
2. Sämtliche Preise verstehen sich, sofern nicht anders angegeben, inklusive der jeweils gesetzlichen Umsatzsteuer.
3. Rechnungen von VORG sind innerhalb der auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Zahlungsfrist ohne Abzug zur Zahlung fällig.
4. Bei Zahlungsverzug ist VORG berechtigt, die gesetzlich zulässigen Verzugszinsen sowie angemessene Mahn- und Inkassokosten zu verlangen.
5. VORG ist bei Zahlungsverzug berechtigt, weitere Leistungen bis zur vollständigen Begleichung der offenen Forderungen zurückzuhalten, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 6 Zahlungsverzug

1. Befindet sich der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann VORG den Kunden unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Zahlung auffordern.
2. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist VORG berechtigt, die gesetzlichen Ansprüche wegen Zahlungsverzugs geltend zu machen.
3. Hierzu können insbesondere Verzugszinsen, Mahnkosten, Kosten eines zulässigerweise beauftragten Inkassounternehmens sowie – soweit gesetzlich zulässig – Kosten der zweckentsprechenden Rechtsverfolgung gehören.
4. Die Geltendmachung weiterer gesetzlicher Ansprüche bleibt vorbehalten.



§ 7 Einschaltung von Rechtsanwälten

1. VORG ist berechtigt, zur Wahrnehmung und Durchsetzung eigener rechtlicher Interessen sowie zur rechtlichen Prüfung und Bearbeitung von Angelegenheiten die **SCHÜRZ & KARLSBÖCK Rechtsanwälte OG** oder eine andere geeignete Rechtsanwaltskanzlei zu beauftragen.
2. Die Beauftragung kann insbesondere bei offenen Forderungen, Vertragsverletzungen, Zahlungsverzug, Streitigkeiten, Anspruchsprüfungen, außergerichtlichen Aufforderungen, Vergleichsverhandlungen, gerichtlichen Verfahren, Exekutionsverfahren sowie sonstigen rechtlichen Angelegenheiten erfolgen.
3. Soweit die Beauftragung eines Rechtsanwaltes aufgrund eines vom Kunden zu vertretenden Zahlungsverzuges, einer Vertragsverletzung oder eines sonstigen rechtswidrigen bzw. vertragswidrigen Verhaltens erforderlich und gesetzlich zulässig ist, können die dadurch entstehenden und vom Kunden zu ersetzenden Kosten dem Kunden in Rechnung gestellt bzw. als Schadenersatz geltend gemacht werden.
4. Die Höhe der Rechtsanwaltskosten richtet sich, soweit keine abweichende Vereinbarung besteht, nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen und insbesondere nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG), soweit dieses anwendbar ist. Das RATG sieht unter anderem gesetzliche Tarife und Regelungen für anwaltliche Leistungen und Kostenersatz vor.
5. Darüber hinaus können gesetzlich zulässige Barauslagen, Gerichtsgebühren, Zustellkosten, Sachverständigenkosten und sonstige notwendige Auslagen geltend gemacht werden.
6. Die bloße Einschaltung einer Rechtsanwaltskanzlei begründet jedoch keinen automatischen Anspruch auf Ersatz sämtlicher entstandener Kosten. Ein Kostenersatz erfolgt nur insoweit, als dieser gesetzlich zulässig und vom Kunden zu tragen ist.
7. Soweit VORG aufgrund einer konkreten vertraglichen Vereinbarung berechtigt ist, rechtliche Leistungen oder externe Rechtsberatung als gesonderte Leistung zu verrechnen, wird dies dem Kunden entsprechend ausgewiesen.

§ 8 Forderungsmanagement und Anspruchsdurchsetzung

1. VORG ist berechtigt, offene Forderungen außergerichtlich und, soweit erforderlich, gerichtlich geltend zu machen oder zur Geltendmachung an Rechtsanwälte, Inkassodienstleister oder sonstige hierzu befugte Stellen zu übergeben.
2. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass zur Durchsetzung berechtigter Ansprüche die hierfür erforderlichen Informationen und Unterlagen an die beauftragten Rechtsanwälte oder sonstigen befugten Dienstleister übermittelt werden, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig und zur Vertragserfüllung bzw. Rechtsverfolgung erforderlich ist.
3. Die Rechte von VORG zur Geltendmachung von Verzugszinsen, Schadenersatz, Kostenersatz und sonstigen gesetzlichen Ansprüchen bleiben unberührt.

§ 9 Krisen- und Insolvenzvermittlung

1. VORG kann Personen und Unternehmen in wirtschaftlichen Krisensituationen, bei drohender oder bereits eingetretener Insolvenz sowie bei damit zusammenhängenden organisatorischen oder persönlichen Herausforderungen unterstützen und zwischen den beteiligten Parteien vermitteln.
2. VORG übernimmt dabei insbesondere kommunikative, organisatorische und vermittelnde Tätigkeiten.
3. VORG ist nicht verpflichtet, eine bestimmte Einigung, Zahlung, Sanierung, Entschuldung, Verfahrensbeendigung oder sonstige wirtschaftliche Lösung herbeizuführen.
4. Eine Garantie für einen bestimmten Ausgang eines vermittelten Verfahrens wird nicht übernommen.



5. Gesetzlich ausschließlich Rechtsanwälten, Steuerberatern, Unternehmensberatern oder anderen Berufsgruppen vorbehaltene Tätigkeiten werden nicht ohne entsprechende Berechtigung erbracht.
6. Soweit eine rechtliche Beurteilung oder rechtliche Vertretung erforderlich ist, kann VORG die Angelegenheit an die **SCHÜRZ & KARLSBÖCK Rechtsanwälte OG** oder eine andere geeignete Rechtsanwaltskanzlei weiterleiten bzw. eine solche beauftragen.

§ 10 Vermittlungsleistungen

1. VORG erbringt Vermittlungsleistungen nach Maßgabe des jeweils vereinbarten Leistungsumfangs.
2. Eine erfolgreiche Vermittlung kann von Umständen abhängen, die außerhalb des Einflussbereiches von VORG liegen.
3. VORG übernimmt daher keine Garantie dafür, dass eine Vermittlung zu einem Vertragsabschluss, einer Beschäftigung, einer Lehrstelle, einer finanziellen Einigung oder einem sonstigen gewünschten Ergebnis führt.
4. Sofern eine Erfolgsvergütung ausdrücklich vereinbart wurde, entsteht diese nach den Bedingungen des jeweiligen Einzelvertrages.

§ 11 Termine und Fristen

1. Vereinbarte Leistungsfristen sind grundsätzlich einzuhalten.
2. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt, behördlicher Maßnahmen, fehlender Mitwirkung des Kunden, technischer Störungen, Ausfällen von Dritten oder sonstiger Umstände, die VORG nicht zu vertreten hat, verlängern die Leistungsfrist angemessen.
3. Fixtermine bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

§ 12 Rücktritt und Kündigung

1. Das Recht zur Kündigung oder zum Rücktritt richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen.
2. Bei Dauerschuldverhältnissen können besondere Kündigungsfristen und Mindestlaufzeiten vereinbart werden.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
4. Bereits erbrachte Leistungen und bereits entstandene Ansprüche von VORG sind im Falle einer Vertragsbeendigung nach Maßgabe der gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen zu vergüten.
5. Gegenüber Verbrauchern gelten insbesondere die zwingenden Rücktritts- und Widerrufsrechte nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen.

§ 13 Haftung

1. VORG haftet für Schäden nur nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.
2. Gegenüber Unternehmern ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.



3. Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Personenschäden sowie nicht für Fälle, in denen eine Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften nicht ausgeschlossen oder beschränkt werden darf.
4. VORG haftet nicht für Schäden oder Nachteile, die ausschließlich durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Kunden, fehlende Mitwirkung des Kunden oder Entscheidungen Dritter verursacht wurden.
5. VORG haftet insbesondere nicht dafür, dass eine vermittelte Person oder ein vermitteltes Unternehmen einen Vertrag abschließt, eine Zahlung leistet, eine Beschäftigung aufnimmt oder sonstige vom Kunden gewünschte Maßnahmen tatsächlich umsetzt.

§ 14 Datenschutz und Datenverarbeitung

1. VORG verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Personenbezogene Daten dürfen insbesondere verarbeitet werden, soweit dies zur Anbahnung, Durchführung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses, zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder zur Wahrung berechtigter Interessen erforderlich ist.
3. Soweit zur Erfüllung des Auftrages erforderlich, können Daten an Mitarbeiter, Auftragsverarbeiter, Kooperationspartner, Rechtsanwälte, Behörden oder sonstige zur Bearbeitung erforderliche Stellen übermittelt werden, sofern hierfür eine entsprechende Rechtsgrundlage besteht.
4. Ergänzende Informationen ergeben sich aus der jeweils geltenden Datenschutzerklärung von VORG.

§ 15 Vertraulichkeit

1. VORG behandelt vertrauliche Informationen, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werden, grundsätzlich vertraulich.
2. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit besteht nicht, soweit eine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht oder die Weitergabe zur Erfüllung des Vertrages, zur Wahrnehmung berechtigter Interessen oder zur Rechtsverfolgung erforderlich und gesetzlich zulässig ist.

§ 16 Kommunikation

1. Die Kommunikation zwischen VORG und dem Kunden kann, soweit zulässig, insbesondere per E-Mail, Post, Telefon oder über sonstige elektronische Kommunikationsmittel erfolgen.
2. Der Kunde hat Änderungen seiner Kontaktdaten unverzüglich bekanntzugeben.
3. Erklärungen an die zuletzt bekanntgegebene Kontaktadresse gelten, soweit gesetzlich zulässig, als ordnungsgemäß zugestellt.

§ 17 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

1. Gegenüber Unternehmen ist die Aufrechnung mit Gegenforderungen nur zulässig, wenn diese rechtskräftig festgestellt oder von VORG ausdrücklich anerkannt wurden.
2. Gegenüber Verbrauchern gelten die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
3. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeübt werden.



§ 18 Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz von VORG.
 2. Für Verträge mit Unternehmern wird – soweit gesetzlich zulässig – das sachlich zuständige Gericht am Sitz von VORG als Gerichtsstand vereinbart.
 3. Gegenüber Verbrauchern gelten ausschließlich die gesetzlichen Gerichtsstandsbestimmungen. Eine Gerichtsstandsvereinbarung wird gegenüber Verbrauchern nur insoweit getroffen, als sie gesetzlich zulässig ist.
-

§ 19 Anwendbares Recht

1. Auf sämtliche Vertragsverhältnisse zwischen VORG und dem Kunden findet österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen Anwendung, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
 2. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Rechtswahl nur insoweit, als dadurch nicht der Schutz entzogen wird, der ihnen durch zwingende Bestimmungen des Rechts des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts gewährt wird.
 3. Das UN-Kaufrecht findet keine Anwendung, soweit es gesetzlich zulässig ausgeschlossen werden kann.
-

§ 20 Salvatorische Klausel

1. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam, undurchführbar oder nicht durchsetzbar sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
 2. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt, soweit gesetzlich zulässig, eine Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.
 3. Gegenüber Verbrauchern gilt diese Bestimmung nur im gesetzlich zulässigen Umfang.
-

§ 21 Änderungen der AGB

1. VORG ist berechtigt, diese AGB aus sachlich gerechtfertigten Gründen zu ändern, insbesondere aufgrund gesetzlicher Änderungen, Änderungen der Rechtsprechung, organisatorischer Änderungen oder Änderungen des Leistungsangebotes.
 2. Gegenüber Verbrauchern gelten Änderungen nur nach Maßgabe der jeweils zwingenden gesetzlichen Bestimmungen.
 3. Bereits abgeschlossene Verträge bleiben von Änderungen grundsätzlich unberührt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde oder eine gesetzliche Grundlage für eine Änderung besteht.
-

§ 22 Ausfallgebühr und nicht wahrgenommene Termine

1. Für verbindlich vereinbarte Termine, Gespräche, Beratungen, Vermittlungstermine, Vorstellungsgespräche oder sonstige Leistungen von VORG, die der Kunde ohne rechtzeitige Absage nicht wahrnimmt, kann eine angemessene Ausfallgebühr verrechnet werden.



2. Eine Ausfallgebühr kann insbesondere dann verrechnet werden, wenn VORG aufgrund der Terminvereinbarung personelle, zeitliche oder organisatorische Ressourcen reserviert hat und diese aufgrund des Nichterscheins oder der nicht rechtzeitigen Absage des Kunden nicht anderweitig eingesetzt werden konnten.
3. Die Höhe der Ausfallgebühr wird dem Kunden vor bzw. bei Vereinbarung des jeweiligen Termins bekanntgegeben oder ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot, Vertrag oder Preisblatt.
4. Sofern keine gesonderte Höhe vereinbart wurde, kann VORG eine angemessene, tatsächlich durch den Terminausfall verursachte Vergütung verlangen, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
5. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden bzw. Aufwand entstanden ist, soweit ein solcher Nachweis gesetzlich zulässig und erforderlich ist.
6. Eine Ausfallgebühr fällt nicht an, wenn der Kunde den Termin aus einem von ihm nicht zu vertretenden und nachweisbaren wichtigen Grund nicht wahrnehmen konnte oder eine rechtzeitige Absage erfolgt ist, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

§ 23 VORG+ – Vertraulichkeit und Schweigepflicht hinsichtlich nicht veröffentlichter Stellen

1. Im Rahmen des **VORG+ Abonnements** kann der Kunde Zugang zu Stellenangeboten, Vermittlungsmöglichkeiten, Arbeitgeberinformationen und sonstigen beruflichen Möglichkeiten erhalten, die nicht öffentlich auf der Website, auf Social-Media-Kanälen, auf Stellenplattformen oder auf sonstigen öffentlich zugänglichen Plattformen von VORG veröffentlicht wurden.
2. Sämtliche Informationen über solche **unveröffentlichten Stellen und Vermittlungsmöglichkeiten** sind vom Kunden streng vertraulich zu behandeln.
3. Der Kunde verpflichtet sich insbesondere, Informationen über unveröffentlichte Stellen, Arbeitgeber, Ansprechpartner, Tätigkeitsbeschreibungen, Vergütungsinformationen, Anforderungen, Kontaktdaten, Bewerbungsprozesse sowie sonstige im Rahmen des VORG+ Abonnements erhaltene nicht öffentliche Informationen nicht ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung von VORG an Dritte weiterzugeben, zu veröffentlichen, zu vervielfältigen oder anderweitig zugänglich zu machen.
4. Die Weitergabe an Personen, die nicht unmittelbar an der eigenen Bewerbung oder beruflichen Entscheidungsfindung des Kunden beteiligt sind, ist grundsätzlich untersagt, sofern VORG nicht ausdrücklich etwas anderes gestattet.
5. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt unabhängig davon, ob die betreffende Stelle später öffentlich ausgeschrieben wird oder nicht. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, zu dem der Kunde die Information von VORG erhalten hat.
6. Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Beendigung oder Ablauf des VORG+ Abonnements fort, soweit die betreffenden Informationen weiterhin nicht öffentlich zugänglich sind.
7. Nicht von dieser Verpflichtung umfasst sind Informationen, die zum Zeitpunkt ihrer Weitergabe bereits nachweislich öffentlich zugänglich waren oder ohne Verstoß gegen diese Vereinbarung nachweislich öffentlich zugänglich werden.
8. Der Kunde verpflichtet sich, ihm im Rahmen des VORG+ Abonnements zur Verfügung gestellte Zugangsdaten, interne Unterlagen, Übersichten, Stellenlisten oder sonstige nicht öffentliche Inhalte vor dem Zugriff unbefugter Dritter zu schützen.
9. Bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtungen bleiben sämtliche gesetzlichen Ansprüche von VORG, insbesondere auf Unterlassung, Schadenersatz und Ersatz notwendiger Rechtsverfolgungskosten, unberührt.
10. VORG ist bei einem erheblichen oder wiederholten Verstoß gegen diese Verpflichtungen berechtigt, den Zugang zu nicht öffentlichen VORG+ Inhalten mit sofortiger Wirkung zu sperren und den Vertrag nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu kündigen. Bereits entstandene Zahlungsansprüche von VORG bleiben hiervon unberührt.



VORG

11. Soweit zur Durchsetzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen die Einschaltung einer Rechtsanwaltskanzlei erforderlich wird, ist VORG berechtigt, insbesondere die **SCHÜRZ & KARLSBÖCK Rechtsanwälte OG** mit der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen zu beauftragen. Die dadurch entstehenden Kosten können dem Kunden insoweit auferlegt bzw. in Rechnung gestellt werden, als dies gesetzlich zulässig ist.

§ 24 Schlussbestimmungen

1. Diese AGB bilden gemeinsam mit dem jeweiligen Einzelvertrag, Angebot oder Auftrag die Grundlage der Geschäftsbeziehung zwischen VORG und dem Kunden.
2. Individuelle schriftliche Vereinbarungen gehen diesen AGB im Falle eines Widerspruchs vor.
3. Zwingende gesetzliche Vorschriften bleiben jederzeit unberührt.
4. Die jeweils aktuelle Fassung dieser AGB wird dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt und kann von VORG auf den dafür vorgesehenen Kommunikationswegen veröffentlicht werden.

VORG Austria Management Group
Linz, Österreich

Stand: August 2026